

INHALTSVERZEICHNIS DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der „INNOFREIGHT Consulting & Logistics GmbH“,

der „INNOFREIGHT Speditions GmbH“,

der „INNOFREIGHT Rail GmbH“ und

der „INNOFREIGHT Swiss GmbH“

<u>I. Grundlagen</u>	Seite 3
1. Geltung der AGB	Seite 3
2. Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften	Seite 3
3. Kostenvoranschlag, Zustandekommen des Vertrages, Zusatzaufträge, Abnahmeprüfung	Seite 4
4. Vertragsdauer	Seite 4
5. Übertragung von Rechten und Pflichten	Seite 5
6. Substitution	
<u>II. Vergütung</u>	Seite 5
1. Preise/Entgelte	Seite 5
2. Änderung der Preise/Entgelte	Seite 6
3. Mengen	Seite 6
<u>III. Zahlungsbedingungen; Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte</u>	Seite 6
1. Fälligkeit – Zahlungen	Seite 6
2. Rechnungsstellung und Einwendungen	Seite 7
3. Verzugszinsen	Seite 7
4. Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen	Seite 7
5. Aufrechnung	Seite 7
6. Zurückbehaltungsrechte	Seite 8
<u>IV. Lieferzeit - Annahmeverzug</u>	Seite 8
1. Lieferzeit	Seite 8
2. Annahmeverzug des Kunden	Seite 8
<u>V. Gewährleistung, Haftung und Pflichten des Kunden</u>	Seite 9
1. Gewährleistungsfrist	Seite 9
2. Mängelbehebung	Seite 9
3. Rückpflicht und Beweispflicht des Kunden	Seite 9
4. Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse/-beschränkungen	Seite 10
5. Rechtliche Prüfung	Seite 12

<u>VI. Rechte- und Eigentumsvorbehalt</u>	Seite 12
1. Eigentumsvorbehalt	Seite 12
2. Immaterialgüterrechte	Seite 14
<u>VII. Vertragsauflösung</u>	Seite 14
1. Vertragsauflösungsgründe	Seite 14
2. Wahlrechte der Innofreight bei Vertragsauflösung	Seite 15
<u>VIII. Mitwirkungspflichten des Kunden</u>	Seite 15
<u>IX. Besondere Bestimmungen für Speditionsleistungen durch Innofreight</u>	Seite 16
1. Allgemeines	Seite 16
2. Pflichten des Kunden	Seite 16
3. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen	Seite 18
<u>X. Besondere Bestimmungen für Vermietungen durch Innofreight</u>	Seite 19
1. Allgemeines und Mietdauer	Seite 19
2. Besondere Vertragsauflösungsgründe	Seite 20
3. Kautions	Seite 20
4. Übergabe des Mietgegenstandes	Seite 20
5. Pflichten des Kunden	Seite 21
6. Rückgabe des Mietgegenstandes	Seite 21
7. Haftung des Kunden	Seite 22
<u>XI. Sonstige Bestimmungen</u>	Seite 22
1. Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand	Seite 22
2. Schriftform	Seite 23
3. Bekanntgabepflichten, Zugang von elektronischen Erklärungen	Seite 23
4. Datenschutz	Seite 23
5. Salvatorische Klausel	Seite 23

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der „INNOFREIGHT Consulting & Logistics GmbH“,
der „INNOFREIGHT Speditions GmbH“,
der „INNOFREIGHT Rail GmbH“ und
der „Innofreight Swiss GmbH“

Stand: Jänner 2008

I. GRUNDLAGEN

1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen

INNOFREIGHT Consulting & Logistics GmbH (FN 237248 w)

Grazer Straße 18

A-8600 Bruck an der Mur

und/oder

INNOFREIGHT Speditions GmbH (FN 246171 t)

Grazer Straße 18

A-8600 Bruck an der Mur

und/oder

INNOFREIGHT Rail GmbH (FN 281793 b)

Grazer Straße 18

A-8600 Bruck an der Mur

und/oder

INNOFREIGHT Swiss GmbH (CH-036.4.040.375-1)

Länggasse 53

CH-3360 Herzogenbuchsee

(im Folgenden kurz "Innofreight" genannt) und dem Kunden von Innofreight und gelten, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Maßgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Innofreight. Dieses Schriftformerfordernis kann nur

im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden. Innofreight erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten selbst bei Kenntnis nur, wenn sich Innofreight diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat. Im Fall einander widersprechender AGB des Kunden und Innofreight gehen die AGB von Innofreight vor.

Die AGB der Innofreight gelten auch für Zusatzaufträge des Kunden und für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn beim Zusatzauftrag oder dem künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

2. Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser AGB und dienen nicht der Interpretation.

3. Kostenvoranschlag, Zustandekommen des Vertrages, Zusatzaufträge, Abnahmeprüfung

3.1. Die Kostenvoranschläge von Innofreight werden ohne Gewährleistung erstellt und verpflichten Innofreight nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen. Kostenvoranschläge sind im Zweifel entgeltlich, wobei hierfür der Regiestundensatz der Innofreight verrechnet wird. Stellt sich im Sinne des § 1170a Abs. 2 ABGB eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlages als unvermeidbar heraus, hat Innofreight dies dem Kunden zu dem Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem eine mehr als 30 %-ige Überschreitung des im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Entgeltes abzusehen ist.

3.2. Angebote von Innofreight sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung freibleibend. Ein Vertragsverhältnis zwischen Innofreight und dem Kunden kommt zu Stande, wenn Innofreight nach Zugang von Bestellung oder Auftrag des Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. durch Absenden der vom Kunden bestellten Ware oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen hat. In Katalogen, Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Prospekten, auf der website etc. der Innofreight enthaltene oder sich aus Mustern ergebende Angaben über Leistungen der Innofreight, sowie insbesondere über Maß, Fassungsvermögen, Preise und dgl. stellen kein Anbot dar, enthalten keine im Sinne des § 922 Abs. 2 ABGB leistungsbestimmenden Informationen und werden nur Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Kauf- und Werkgegenstände bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften von Innofreight über die Behandlung des Kauf- oder Werkgegenstandes erwartet werden kann. Vom Kunden oder dessen Bevollmächtigten erteilte mündliche oder schriftliche Zusatzaufträge zum ursprünglichen, von Innofreight schriftlich bestätigten Auftrag bedürfen der schriftlichen

Bestätigung durch Innofreight. Personen, die für den Kunden gegenüber Innofreight Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

Geringfügige oder für den Kunden zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur etc.).

3.3. Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit Innofreight bei Vertragsabschluß in schriftlicher Form zu vereinbaren. Mangels abweichender Regelungen kann Innofreight entscheiden, ob diese am Herstellungsort oder an einem von Innofreight zu bestimmenden Ort stattfinden soll.

4. Vertragsdauer

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen, Mietverträge oder sonstige Dauerschuldverhältnisse sind auf unbestimmte Zeit oder auf die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht von einem Vertragsteil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf der Bestanddauer aufgekündigt wird. Dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax oder eine E-Mail Rechnung getragen. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar.

5. Übertragung von Rechten und Pflichten

5.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Innofreight ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Nutzung der vertraglichen Leistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Leistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Innofreight. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser AGB an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen Innofreight diesbezüglich schad- und klaglos.

5.2. Innofreight ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit beispielsweise auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen.

6. Substitution

Innofreight ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der gegenüber dem Kunden obliegenden vertraglichen Pflichten Dritter im Wege der Substitution zu bedienen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung

von Innofreight auf eine sorgfältige Auswahl des Dritten. Innofreight übernimmt aber keine Gewähr und/oder Haftung für die vom Dritten erbrachten Leistungen.

II. PREISE, PREISÄNDERUNG UND MENGEN

1. Preise/Entgelte

1.1. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gelten die im Anbot, Bestellformular oder der Auftragsbestätigung der Innofreight angeführten Preise/Entgelte. Die Preise von Innofreight enthalten mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nicht die Kosten für Zustellung, Montage, Reparatur, Aufstellung oder Einschulung und werden nur durch einen gesonderten Auftrag, der von Innofreight schriftlich bestätigt werden muss, gegen gesonderte Bezahlung von Innofreight erbracht bzw. organisiert. Dienstleistungen, insbesondere Installations-, Wartungs-, Montage- und/oder Reparaturarbeiten sowie Einschulungen werden nach den jeweils gültigen Regiestundensätze von Innofreight verrechnet. Mangels Angabe von Preisen/Entgelten im Anbot, Bestellformular oder der Auftragsbestätigung der Innofreight gelten die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Listenpreise der Innofreight als vereinbart. Die Preise/Entgelte verstehen sich stets exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.2. Bei Lieferungen und Transporten durch Innofreight gelten die vereinbarten Entgelte ab Lager; allfällige Verpackungs- und Versendungs- und Zollkosten sowie Abgaben sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung vom Kunden gesondert zu tragen.

1.3. Das Entgelt gebührt Innofreight auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre von Innofreight gelegen sind. Die Anrechnungsbestimmungen des § 1168 Abs. 1 ABGB wird ebenso wie die Bestimmung des § 1168a Satz 1 ABGB abbedungen.

2. Änderung der Preise/Entgelte

2.1. Innofreight behält sich bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, insbesondere aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Regelungen; Gebühren; Steuern; Energiekosten; Raumkosten; Transportkosten; Materialkosten; Finanzierungskosten, Wechselkurse etc.) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Preises/Entgeltes vor.

2.2. Leistungen, die Innofreight abweichend vom Vertrag ausführt, hat der Kunde anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war. Sonstige zusätzliche Leistungen, Leistungsänderungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre der Innofreight zuzurechnen sind, können zu Nachträgen durch Innofreight, die vom Kunden zu tragen sind, führen.

2.3. Änderungen des der schriftlichen Auftragsbestätigung zu Grunde liegenden, vereinbarten Leistungsverzeichnisses bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Innofreight und werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach dem tatsächlichen Material- und Arbeitsaufwand verrechnet.

3. Mengen

Die im Kostenvoranschlag oder der Auftragsbestätigung enthaltenen Mengen sind Circamengen. Verarbeitete Mengen werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach dem tatsächlichen Ausmaß und den Bestimmungen allfälliger, anzuwendender, einschlägiger ÖNORMEN verrechnet. Materialversendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

1. Fälligkeit - Zahlungen

Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung sind Rechnungsbeträge sofort bei Rechnungserhalt ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Eingang auf dem Geschäftskonto der Innofreight als geleistet. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft und ist Innofreight berechtigt, sämtliche Forderungen, die Innofreight gegenüber dem Kunden hat, fällig zu stellen, auch wenn etwa bezüglich einzelner Rechnungen oder eines begebenen Wechsels eine spätere Fälligkeit vereinbart worden ist. Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden kann Innofreight von allen laufenden Verträgen bezüglich noch nicht erfüllter Lieferungen und Leistungen zurücktreten oder die weitere Erfüllung von ihr geeignet scheinenden Sicherheiten (einschließlich Vorkassa) abhängig machen. Innofreight behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen sowie der Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen im Sinne des Pkt. III.4. zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: „Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen“, „Zinsen“ und dann „Hauptforderung“. Zahlungen dürfen auch bei gegenteiliger Widmung durch den Kunden auf die älteste Rechnung und in obiger Reihenfolge angerechnet werden. Anderslautende Vermerke, etwa auf Zahlungsbelegen, sind unwirksam. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung von Innofreight und erfolgt zahlungshalber. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer und ähnliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Erbrachte Teillieferungen sind mit dem Betrag fällig, der dieser Teillieferung entspricht.

2. Rechnungsstellung und Einwendungen

2.1. Die Rechnungsstellung kann auch per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen und erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden.

2.2. Einwendungen gegen die Rechnungsbeträge sind vom Kunden binnen drei Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

3. Verzugszinsen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist Innofreight berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% jährlich sowie Zinseszinsen zu verrechnen.

4. Mahn-, Inkasso- und Evidenzhaltungsspesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die Innofreight entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern Innofreight das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner (Kunde), pro erfolgter Mahnung zumindest einen Betrag von € 11,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten der Innofreight anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug, zu ersetzen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Innofreight von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Innofreight und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Innofreight nicht anerkannter Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

6. Zurückbehaltungsrechte

6.1. Die Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern sowie seine sonstigen, gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

6.2. Innofreight steht es zu, für offenen Forderungen, und zwar auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften, die ihr vom Kunden zur Reparatur übergebenen Sachen bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen zurückzubehalten.

IV. LIEFERZEIT - ANNAHMEVERZUG

1. Lieferzeit

1.1. Lieferfristen (bei Speditionsleistungen die Laufzeitangabe) sind unverbindlich und beginnen erst, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, nach-

gekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt bzw. klargestellt sowie Urkunden/Unterlagen übergeben hat. Innofreight wird sich bemühen, Liefertermine einzuhalten. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtstitel. Innofreight ist zu Teillieferungen berechtigt. Betriebsstörungen und alle Ereignisse, die sich außerhalb des Einflussbereiches von Innofreight ereignen, insbesondere auch Lieferverzögerungen von Vorlieferanten oder Substituten, berechtigen Innofreight unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und/oder Schadenersatzansprüchen zur Verlängerung der Lieferfristen oder Aufhebung des Vertrages. Das gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Innofreight bereits in Verzug befindet.

1.2. Wird die Lieferzeit um mehr als zwei Monate überschritten, hat der Kunde das Recht, Innofreight eine angemessene Nachfrist mittels eingeschriebenen Brief von zumindest acht Wochen zu setzen und nach Ablauf derselben vom Vertrag schriftlich zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen. Bei Sonderanfertigungen ist die Nachfrist in jedem Fall entsprechend der Eigenart der Sonderanfertigung zu bemessen, muss jedoch auch mindestens acht Wochen betragen. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn Innofreight die Nachfrist schuldhaft versäumt. Bei Sukzessivlieferungsverträgen besteht das Rücktrittsrecht nur in Ansehung jeder einzelnen Lieferung.

1.3. Für den Fall des durch den Kunden ungerechtfertigten Vertragsrücktrittes oder der Erfüllungsvereitelung wird eine Konventionalstrafe von 15 % der Bruttoauftragssumme vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch Innofreight ist zulässig.

2. Annahmeverzug des Kunden

Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist Innofreight nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder selbst einzulagern, wofür Innofreight eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag dem Kunden in Rechnung stellt, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist Innofreight berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

V. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND PFLICHTEN DES KUNDEN

1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Eine Verbesserung oder ein Austausch unterbricht die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht.

2. Mängelbehebung

2.1. Gewährleistungspflichtige, ordnungsgemäß nach Pkt. V.3. gerügte Mängel werden nach dem Ermessen der Innofreight wahlweise durch Verbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung und Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Bei berechtigter Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat der Kunde Innofreight ein angemessenes Gebrauchsentsgelt sowie eine Entschädigung für die Wertminderung der Leistung, zumindest je 15 % vom vereinbarten Nettokaufpreis oder vereinbarten Reparaturentgelt, sowie die Kosten für die Rücksendung, den Transport sowie allfälligen Manipulationsaufwand zu ersetzen, wenn die Ware/Leistung trotz des Mangels noch brauchbar war oder vom Kunden benützt worden ist.

2.2. Bei geringfügigen Mängeln ist Innofreight nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, von einer Verbesserung oder einem Austausch abzusehen und statt dessen eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere wenn eine Verbesserung oder ein Austausch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für Innofreight verbunden wäre. Bei sämtlichen, auch nicht geringfügigen Mängeln, ist Innofreight berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen Gutschrift des Nettoauftragwertes unter Abzug eines allfälligen Gebrauchsentgeltes im Sinne des Pkt. V.2.1. zurückzunehmen.

3. Rügepflicht und Beweispflicht des Kunden

3.1. Der Kunde ist bei sonstiger Leistungsfreiheit der Innofreight verpflichtet, sämtliche Ansprüche, wie insbesondere Mängel und Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen ausgeschlossen sind, unverzüglich, jedoch längstens binnen drei Tagen nach Erkennbarkeit des Mangels ausreichend dokumentiert und mittels eingeschriebenen Brief bei Innofreight anzuzeigen und Innofreight Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Transportschäden oder Fehlmengen sind binnen 24 Stunden ab Ablieferung beim Empfänger bei sonstigem Verlust unter genauer Angabe des aufgetretenen Schadens und/oder Anzahl und genauer Produktbezeichnung der fehlerhaften, beschädigten oder fehlenden Waren vom Empfänger der Waren oder Kunden schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.

3.2. Beweispflichtig dafür, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Lieferung vorliegt, ist der Kunde oder Empfänger von transportierten Waren.

4. Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse/-beschränkungen

4.1. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Ausgenommen von der Gewährleistungspflicht sind Mängel, die auf schlechter Aufstellung durch den Kunden oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung von Innofreight ausgeführten Repara-

turen oder Änderungen durch eine von InnoFreight verschiedene Person oder dessen Beauftragten, oder normaler Abnutzung beruhen. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Benützungsbedingungen oder erteilte Anweisungen oder den Betrieb der Vertragsware gemeinsam mit anderen Geräten oder Zubehör, das nicht von InnoFreight stammt und dessen Kompatibilität mit der Vertragsware nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde, entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigegebenes Material zurückzuführen sind. InnoFreight ist von seiner Verpflichtung zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten befreit, solange ein Zahlungsrückstand des Vertragspartners gegeben ist. Eine Haftung oder Gewähr für Kompatibilität mit anderen Produkten oder Systemen ist ausgeschlossen. Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Anwendung und Verwendung der Produkte erfolgen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung außerhalb der Kontrollmöglichkeit der InnoFreight und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. InnoFreight vereinbart mit dem Kunden eine allfällige Schutzwirkung dieses Vertrages zu Gunsten Dritter auszuschließen. Von der Gewährleistung sind darüber hinaus sämtliche Teile ausgenommen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sowie unwesentliche Veränderungen des Werkes und seiner Bestandteile.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, InnoFreight bei der Mängelfeststellung und –behebung zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen, beispielsweise Zutritt, Einsicht in die Unterlagen, Datenübermittlung etc., zu ermöglichen bzw. zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde seiner diesbezüglichen Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung binnen der in der Mahnung gesetzten Frist nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen.

4.3. Mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche wegen Personenschäden sind alle Schadensersatzansprüche gegen InnoFreight (z.B. aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlungen, Folgeschäden; Verlust und Beschädigung von Transportgütern etc.), die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen InnoFreight und dem Kunden vor oder nach Durchführung der beauftragten Leistungen stehen, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von InnoFreight, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Soweit InnoFreight neben anderen als Gesamtschuldner haftet, haftet sie stets nur subsidiär an letzter Stelle. Forderungen auf und aus Irrtumsanfechtungen, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung oder Leistung resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter von InnoFreight hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden sowie bloße Vermögensschäden des Kunden und Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Kunden ist jedenfalls ausgeschlossen.

Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz als auch die Verursachung des Schadens hat der Geschädigte zu beweisen. Jedenfalls sind allfällige Ersatzansprüche des Kunden mit dem einfachen Nettowarenwert bzw. Nettoleistungsentgelt begrenzt. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen udgl. des Kunden ist unzulässig.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Verlust längstens binnen 1 Jahr ab Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden. Alle Ansprüche gegen Innofreight als Spediteur, aus welchem Rechtsgrunde immer, verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt in letzterem Fall mit der Kenntnis des Berechtigten vom Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Transportgutes. Für nach Ablauf dieser Klagsfristen geltend gemachte oder erst entstehende Schäden wird jedwede Haftung, aus welchem Rechtsgrund immer, ausgeschlossen.

4.4. Innofreight haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

4.5. Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls der Kunde für verlorengegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.

4.8. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer der Innofreight.

4.9. Innofreight ist von jedweder Leistungspflicht in Fällen von höherer Gewalt jeder Art befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung vor keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Feuer, Naturgewalten, Aufruhr, Kriege, Erdbeben, Produktionsausfall, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Aussperrungen, Störungen beim Versand oder Transport, behördliche Verfügungen oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, den Transport, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen.

4.10. Sollte Innofreight oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer von dritter Seite aus Gründen, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Innofreight und dem Kunden vor oder nach Durchführung der beauftragten Leistungen durch Innofreight oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer stehen, in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde oder seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer schad- und klaglos zu halten, soweit Innofreight oder seine

gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer nach den Bestimmungen dieser AGB keine Haftung trifft.

4.11. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Sachschäden aus dem Titel des Produkthaftungsgesetzes (PHG), die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet. Insoweit der Kunde die vertragsgegenständliche Ware an andere Unternehmer weiterveräußert, ist er verpflichtet, obigen Verzicht auch auf seine und allfällige weitere unternehmerischen Vertragspartner zu überbinden. Insoweit eine solche Überbindung unterbleibt, verpflichtet sich der Kunde, Innofreight schad- und klaglos zu halten und alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer solchen Haftbarmachung anfallen, zu übernehmen. Sollte der Kunde seinerseits im Rahmen des PHG zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er Innofreight gegenüber auf jeglichen Regress.

5. Rechtliche Prüfung

5.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass weder die von ihm beigestellten Unterlagen noch die von ihm oder Dritten im Wege der Substitution erbrachten Leistungen von Innofreight einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Der Kunde hat die Pflicht, eine rechtliche Prüfung selbst auf eigene Kosten vorzunehmen. Verlangt der Kunde eine rechtliche Prüfung durch Innofreight, so ist ein gesonderter schriftlicher Auftrag an Innofreight zu erteilen, der der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Innofreight bedarf.

5.2. Innofreight übernimmt keine Haftung oder Gewähr für allfällige Verstöße gegen rechtliche Vorschriften jedweder Art sowie für daraus resultierende Schäden und Kosten, wie insbesondere Verfahrenskosten, Beseitigungskosten etc. Der Kunde hält Innofreight diesbezüglich schad- und klaglos.

VI. RECHTE- UND EIGENTUMSVORBEHALT

1. Eigentumsvorbehalt

1.1. Werke und gelieferte Waren sowie sonstige Leistungen der Innofreight bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (Kapital zuzüglich Verzugszinsen und Mahn-, Inkasso- sowie Evidenzhaltungsspesen) durch den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob sich die Forderungen auf dieses oder auf vorgegangene Geschäfte zwischen Innofreight und dem Kunden beziehen, im Eigentum von Innofreight. Der Kunde ist verpflichtet, auf Dauer des fortbestehenden Eigentums für die Erhaltung der Vorbehaltsware in voll wiederverkaufsfähigem Zustand zu sorgen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherstellung für die Saldoforderung. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

1.2. Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehaltes ist eine Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen über die gekaufte oder reparierte Ware an einen Dritten unzulässig. Der Kunde hat Innofreight alle Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung eines Eingriffes Dritter, insbesondere etwa von Exszindierungsprozessen, zu ersetzen.

1.3. Der Kunde tritt Innofreight seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche durch den Kunden ab. Der Kunde hat Innofreight von einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde hat Innofreight auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten – Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen gegenüber Innofreight im Verzug, so sind die beim Kunden eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur im Namen von Innofreight inne.

1.4. Das Vorbehaltseigentum geht mit der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware nicht unter. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt Innofreight Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der im Eigentum Dritter oder des Kunden befindlichen Waren.

1.5. Innofreight ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Kunden unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes des Kunden herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber Innofreight in Verzug ist.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedarf nicht des Rücktritts, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und entbindet den Kunden nicht von seinen Pflichten, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises oder eines Reparaturentgeltes. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Innofreight dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes stimmt der Kunde der Entfernung der Vorbehaltsware, auch wenn sie fest verbunden oder verarbeitet sein sollte, auf Kosten des Kunden ausdrücklich zu und verzichtet in diesem Fall auf die Einrede der Störung des ruhigen Besitzes. Bei Warenrücknahme ist der Kunde verpflichtet, die dafür angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu bezahlen.

1.6. Macht Innofreight seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so ist der Kunde verpflichtet, verschuldensabhängig eine allfällige Wertminderung an der Vorbehaltsware und ein angemessenes Gebrauchsentsgelt für deren Gebrauch an Innofreight, zumindest jeweils 25 % vom vereinbarten Nettokaufpreis oder vom vereinbarten Reparaturentgelt zu bezahlen.

2. Immaterialgüterrechte

2.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und alle sonstige technische Unterlagen, die technische Umsetzung von Planungen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum der Innofreight. Der Kunde erkennt an, dass diese ausschließlich für Innofreight urheberrechtlich geschützt sind. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Innofreight. Bei Ver-

stößen gegen diese Bestimmung hat der Kunde pro Verstoß eine Konventionalstrafe von € 50.000,00 an Innofreight zu zahlen und wird ein richterliches Mäßigungsrecht ausgeschlossen.

2.2. An den von Innofreight in Zusammenhang mit dem Auftrag geschaffenen Ergebnissen und Inhalten, insbesondere an Werken iSd UrhG, steht dem Kunden mangels abweichender und bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu treffender Vereinbarung ein durch die vollständige Bezahlung aufschiebend bedingtes, nicht exklusives und unübertragbares Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) zu, das sachlich und geographisch vom Auftragszweck begrenzt ist. Durch eine Mitwirkung des Kunden wird kein Nutzungs- oder Verwertungsrecht erworben.

2.3. Der Kunde garantiert Innofreight, durch die oder in Zusammenhang mit der Auftragserteilung, beispielsweise durch die Übermittlung von Daten oder Unterlagen, in keine Marken-, Namens-, Persönlichkeits-, Urheber-, Kennzeichen- oder sonstigen Rechte Dritter einzugreifen. Der Kunde hält Innofreight hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, insbesondere auch solcher nach MSchG oder UWG, die von Dritten wegen des Eingriffs in derartige Rechte geltend gemacht werden, inklusive des Aufwandes zur Abwehr derartiger Ansprüche, schad- und klaglos.

2.4. Der Erwerb sämtlicher schriftlich vereinbarter Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den Kunden erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rechnungen an Innofreight. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich Innofreight alle Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Innofreight ist zudem berechtigt, bei Zahlungsverzug die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen sowie ein angemessenes Gebrauchsentsgelt für die Zeit des Gebrauches von zumindest 25 % des Nettokaufpreises zu verlangen.

VII. VERTRAGSAUFLÖSUNG

1. Vertragsauflösungsgründe

1.1. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch Innofreight. Innofreight ist daher bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung per E-Mail oder auf sonstigem schriftlichem Weg unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

1.2. Als wichtiger Grund, der Innofreight zur Vertragsauflösung berechtigt, gelten neben dem Zahlungs- und Annahmeverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens; beim Verstoß gegen Pflichten des Kunden, die ihn aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treffen; wenn das Verhalten des Kunden oder ihm zurechenbarer Personen Innofreight die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht sowie anderer wichtiger Gründe, die vorstehenden Gründen gleichwertig sind.

1.3. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von Innofreight bei Bestandverträgen und Dauerschuldverhältnissen auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der Innofreight gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Innofreight zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. VII.1. und/oder VII.2. berechtigt ist/wäre.

2. Wahlrechte der Innofreight bei Vertragsauflösung

Für den Fall des Vertragsrücktrittes bzw. der Vertragsauflösung hat Innofreight bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des Nettorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat Innofreight die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl der Innofreight einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

VIII. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Die jeweiligen Mitwirkungspflichten des Kunden richten sich nach dem jeweiligen Auftrag. Der Kunde ist jedoch jedenfalls verpflichtet, Innofreight bei der Erfüllung des Auftrages nach besten Kräften zu unterstützen und bei der Erfüllung des Auftrages mitzuwirken. Der Kunde wird insbesondere sämtliche Informationen erteilen und Unterlagen und Daten so rechtzeitig und vollständig sowie in geeigneter Form (auch elektronisch) übermitteln, wie es zur Erfüllung des Auftrages erforderlich und dienlich ist. Insbesondere hat der Kunde auch allfällige notwendige oder vereinbarte Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen zu erfüllen.

2. Der Kunde wird Innofreight unverzüglich über sämtliche Probleme, Schwierigkeiten und Umstände schriftlich informieren, die für die Erfüllung des Auftrages relevant sind oder diesen beeinflussen können.

3. Weitere Mitwirkungspflichten in diesen AGB bleiben unberührt.

IX. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SPEDITIONSLEISTUNGEN DURCH INNOFREIGHT

1. Allgemeines

1.1. Die sonstigen Bestimmungen dieser AGB bleiben von den „*Besonderen Bestimmungen für Speditionsleistungen durch Innofreight*“ unberührt und ergänzen diese. Im Falle des Widerspruchs zwischen den sonstigen Bestimmungen dieser AGB und diesen „*Besonderen Bestimmungen für Speditionsleistungen durch Innofreight*“ gehen die „*Besonderen Bestimmungen für Speditionsleistungen durch Innofreight*“ vor.

1.2. Subsidiär zu diesen AGB gelten für Speditionsleistungen der Innofreight die Bestimmungen der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp). Im Falle des Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den AÖSp gehen die Bestimmungen dieser AGB den Bestimmungen der AÖSp vor.

1.3. Innofreight ist berechtigt, selbst bei Nennung eines bestimmten Transportfahrzeuges ohne Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt auch ein anderes Transportfahrzeug zum Einsatz zu bringen, sofern die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Heranziehung von Subunternehmern.

1.4. Innofreight ist berechtigt, vor der Ausführung des Auftrages Besichtigungen der zu transportierenden Gegenstände vor Ort vorzunehmen, wenn Innofreight dies zur Erhebung der auftragsrelevanten Umstände oder zur Überprüfung der Angaben des Kunden für notwendig erachtet.

1.5. Innofreight übernimmt keine Haftung hinsichtlich der den Kunden betreffenden Pflichten, die sich beispielsweise auf die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungserklärungen, Frachtdokumente etc. beziehen.

2. Pflichten des Kunden

2.1. Der Kunde ist verpflichtet, Innofreight bei Auftragserteilung alle Informationen mitzuteilen, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind, insbesondere den Wert, die Anzahl, die Art, den Inhalt und das Gewicht der Güter, den Namen und die Adresse des Senders und des Empfängers des Transportgutes. Der Kunde garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit aller der Innofreight zur Auftragsabwicklung und für die Zollabfertigung des Gutes bekannt gegebenen Angaben, insbesondere bezüglich des Wertes, der Anzahl, der Art und des Gewichtes der Güter und des Namens und der Adresse des Senders und Empfängers des Transportgutes. Innofreight ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen. Soweit Innofreight diese Informationen nicht rechtzeitig oder unrichtig mitgeteilt werden, hat der Kunde Innofreight verschuldensunabhängig den damit verbundenen Mehraufwand und Schäden (insbesondere für Stehgebühren, Entschädigungen für Standzeiten, Gebühren, Abgaben, Vertragsstrafen etc.) zu ersetzen und Innofreight schad- und klaglos zu halten.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, Innofreight alle Urkunden und Unterlagen bei Auftragserteilung zu übergeben, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen insbesondere die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente rechtzeitig übergeben werden. Innofreight ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Urkunden/Unterlagen nachzuprüfen oder zu ergänzen. Soweit Innofreight diese Urkunden/Unterlagen nicht rechtzeitig oder inhaltlich unrichtig übergeben werden, hat der Kunde Innofreight den damit verbundenen Mehraufwand und Schäden (insbesondere für Stehgebühren, Entschädigungen für Standzeiten, Gebühren, Abgaben etc.) zu ersetzen und Innofreight schad- und klaglos zu halten.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, Innofreight bei Auftragserteilung, spätestens jedoch drei Werktage vor dem jeweiligen Einsatz, alle Informationen mitzuteilen, die der Durchführung des Auftrages entgegenstehen oder diesen erschweren bzw. verzögern könnten. Soweit Innofreight diese Informationen nicht bereits bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden, hat der Kunde Innofreight den damit verbundenen Mehraufwand zu ersetzen und Innofreight diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Insbesondere hat der Kunde Innofreight den damit verbundenen Mehraufwand und Schäden (insbesondere für Stehgebühren, Entschädigung für Standzeiten, Gebühren, Abgaben, etc.) zu ersetzen und Innofreight schad- und klaglos zu halten.

2.3. Alle Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung der vereinbarten Transportleistungen erforderlich sind bzw. durch Mitarbeiter der Innofreight bei Auftragserteilung oder nach Besichtigung im Sinne des Pkt. IX.1.4. dem Kunden bekannt gegeben werden, sind durch den Kunden auf dessen Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des gesamten Transportes aufrecht zu erhalten. Insbesondere beinhaltet diese Pflicht, das Transportgut in einem für die Durchführung des Transportes sowie der Be- und Entladung geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten, wetter- und transportfest zu verpacken, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Transportgutes bereits bei Auftragserteilung anzugeben und auf Umstände hinzuweisen, die den gefahrlosen Transport oder allenfalls die Lagerung der Ware ohne Beschädigung des Transportgutes selbst, des Transportfahrzeuges oder Dritter gefährden könnten. Der Kunde ist für die geeignete Verpackung des Transportgutes verantwortlich.

2.4. Jede Weisung an Innofreight vor Ort beim Be- oder Entladen des Transportgutes von einer Person, die sich hierzu als berechtigt ausgibt, ist dem Kunden zuzurechnen, es sei denn, der Kunde benennt schriftlich vor Beginn der Auftragsausführung namentlich einen Vertreter, für dessen Anwesenheit er während der Arbeit bis zur Abfahrt zu sorgen hat.

2.5. Für den Fall, dass über Innofreight seine vertretungsbefugten Organe oder Mitarbeiter Verwaltungsstrafen infolge Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen betreffend die

Maße, das Gewicht oder die besonderen Eigenschaften des Transportgutes verhängt werden, ist Innofreight berechtigt, diesen Aufwand samt den Kosten der anwaltlicher Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren dem Kunden anzulasten, wenn dessen diesbezügliche Angaben unrichtig gewesen sind oder überhaupt fehlen und dies zur Bestrafung geführt hat. Der Kunde hat Innofreight jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

2.6. Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grund- und nichtöffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer einzuholen und Innofreight, seine Mitarbeiter und Auftragnehmer hinsichtlich Ansprüche Dritter, die sich aus der unbefugten Inanspruchnahme fremden Grundes ergeben, schad- und klaglos zu halten. Innofreight darf jedenfalls davon ausgehen, dass insoweit die erforderlichen Zustimmungen erteilt worden sind.

2.7. Eine Versicherung des Transportgutes erfolgt durch Innofreight nur im zwingenden gesetzlichen Mindestumfang. Darüber hinausgehende Versicherungen werden nur abgeschlossen, sofern der Kunde bei Vertragsabschluss den ausdrücklichen schriftlichen Auftrag dazu erteilt und gleichzeitig die Höhe der gewünschten Deckungssumme mitteilt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen und trägt dieser das Risiko der Unterversicherung.

2.9. Der Versender/Empfänger muss zu den ortsüblichen Versand-/Annahmezeiten versand-/annahmefähig sein. Der Empfänger hat die sofortige Entgegennahme des Transportgutes ohne Verzögerung sicherzustellen. Nimmt der Empfänger das Transportgut nicht oder nicht sofort an oder kann das Transportgut aus Gründen, die Innofreight nicht zu vertreten hat, nicht geliefert werden, ist

Innofreight berechtigt, das Transportgut auf Kosten des Kunden selbst oder bei einem dritten Unternehmen zu lagern oder an den Kunden auf dessen Kosten zurück zu schicken.

2.10. Kommt der Kunde obigen Verpflichtungen nicht umgehend nach oder verletzt er diese oder andere Verpflichtungen dieser AGB schuldhaft, ist Innofreight berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vertrag entsprechend Pkt VII. zurückzutreten.

3. Haftungsausschlüsse und –beschränkungen

3.1. Unbeschadet der sonstigen Haftungsbestimmungen bzw. -beschränkungen dieser AGB (insbesondere Pkt. V.) und der Haftungsausschlüsse der AÖSp ist die Haftung von Innofreight für die Beschädigung oder den Verlust von Transportgütern ausgeschlossen, wenn die Beschädigung oder der Verlust verursacht wird durch

a.) einer Sorgfaltswidrigkeit des Kunden oder seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder des Empfängers der Waren;

- b.) Umstände, die Innofreight nicht verhindern konnte;
- c.) Glasbruch aufgrund innerer Spannungen;
- d.) Verletzung einer dem Kunden obliegenden Verpflichtung dieser AGB, insbesondere einer der Verpflichtungen im Sinne des Pkt. IX.2.;
- e.) Be- und Entladungen der Transportgüter durch Dritte.

3.2. Innofreight haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Transportgütern oder für Kosten oder Schäden aus einem Lieferverzug, wenn sich die Transportgüter im Besitz, Kontrolle oder Gewahrsame eines dritten Unternehmens befinden, dessen sich Innofreight zur Durchführung des Transportes im Wege der Substitution oder als Organisator für Transporte bedient. Für den Fall, dass Innofreight lediglich den Transport der Güter durch dritte Unternehmen organisiert oder sich Subunternehmer bedient, ist die Höhe der Haftung für Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, mit insgesamt € 500,00 beschränkt.

3.3. Innofreight weist ausdrücklich auf die betragsmäßigen Haftungsbeschränkungen gemäß § 54 A-ÖSp hin.

3.4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Innofreight.

X. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERMIETUNGEN DURCH INNOFREIGHT

1. Allgemeines und Mietdauer

1.1. Die sonstigen Bestimmungen dieser AGB bleiben von diesen „*Besonderen Bestimmungen für Vermietungen durch Innofreight*“ unberührt und ergänzen diese.

1.2. Innofreight vermietet dem Kunden den jeweils schriftlich vereinbarten Mietgegenstand für die Dauer der festgelegten Mietzeit im Sinne des Pkt. I.4. („*Vertragsdauer*“) dieser AGB.

1.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen und den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln.

1.4. Die Mietdauer beginnt mit dem Tag der Übergabe des Mietgegenstandes an den Kunden oder an einen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter. Die Mietdauer endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand Innofreight mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand übergeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

1.5. Ein Miettag dauert 24 Stunden, jeder angefangene Tag wird als voller Miettag verrechnet.

2. Besondere Vertragsauflösungsgründe

Zusätzlich zu den sonstigen, insbesondere zu den unter Pkt. VII. („*Vertragsauflösung*“) aufgezählten Vertragsauflösungsgründe, kann Innofreight den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist auflösen, wenn der Kunde den Mietgegenstand oder einen Teil desselben erheblich nachteilig gebraucht, den Mietgegenstand vereinbarungswidrig oder nicht sachgemäß einsetzt, die Wartung und/oder Pflege des Mietgegenstandes vernachlässigt, oder ohne Einwilligung von Innofreight einem Dritten Rechte, welcher Art immer, am Mietgegenstand einräumt.

3. Kautio

3.1. Der Kunde verpflichtet sich, Innofreight die im Mietvertrag der Höhe nach festgelegte Barkautio, fällig mit dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Mietvertrages durch den Kunden, zu übergeben.

3.2. Der erlegte Kautionsbetrag dient zur Abdeckung sämtlicher aus dem Mietvertragsverhältnis anfallender Ansprüche der Innofreight, welcher Art auch immer, gegenüber dem Kunden. Sollten derartige Ansprüche der Innofreight bereits während des aufrechten Mietverhältnisses entstehen (beispielsweise Mietzinsrückstände), so ist Innofreight berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Rückstände aus der erlegten Kautio abzudecken. In diesem Falle verpflichtet sich der Kunde, binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung und Kautionsabrechnung durch Innofreight, den Kautionsbetrag wiederum auf den sich zum Zeitpunkt unmittelbar vor Inanspruchnahme bestehenden vollen Betrag aufzufüllen.

3.3. Die vom Kunden hinterlegte Kautio wird nur gegen Vorlage des Originalkautionsbeleges rückerstattet. Eine Verzinsung der Kautio findet nicht statt.

4. Übergabe des Mietgegenstandes

Zu Beginn der Mietzeit hat Innofreight den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen und Beschreibungen zu übergeben oder zur Abholung bereitzuhalten. Ist eine Auslieferung durch Innofreight vereinbart, so ist der Mietgegenstand zusammen mit den genannten Unterlagen innerhalb des vereinbarten Auslieferungszeitraumes dem Kunden oder einer von ihm beauftragten Person zu übergeben. Verzögerungen in der Auslieferung durch Innofreight berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, welcher Art immer.

5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde ist verpflichtet,

– vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsanweisung

sorgfältig durchzulesen, diese zu beachten und sich bei Rückfragen unverzüglich an Innofreight zu wenden;

- den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß und nur mit Originalzubehör zu verwenden;
- den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
- für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes zu sorgen, insbesondere Betriebsstoffe (Wasser, Öle, Fette etc.) usw. nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie in der Betriebsanleitung oder von Innofreight ausdrücklich vorgeschrieben, zu verwenden;
- Innofreight unverzüglich über allfällige eingetretene Beschädigungen oder Funktionsstörungen zu unterrichten;
- den Mietgegenstand so gut wie möglich gegen Witterungseinflüsse zu schützen;
- dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur durch geschulte und eingewiesene Personen bedient wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind; und, sofern für den Betrieb des Mietgegenstandes besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.

5.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder Dritten Rechte an dem Mietgegenstand einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten.

5.3. Der Kunde verpflichtet sich, Innofreight oder einer von ihm beauftragten Person, auf Wunsch, nach vorheriger Ankündigung, die Besichtigung und Untersuchung des Mietgegenstandes zu ermöglichen.

5.4. Der Kunde sorgt dafür, dass die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen (Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnung, etc) unbeschädigt und gut sichtbar bleiben.

6. Rückgabe des Mietgegenstandes

6.1. Der Kunde hat den Mietgegenstand betriebsbereit und gereinigt mit allen Zubehörteilen zurückzuliefern oder, wenn schriftlich vereinbart, zur Abholung bereitzustellen. Ist eine Abholung durch Innofreight vereinbart, so hat der Kunde den Mietgegenstand in gleichem Zustand so rechtzeitig bereitzustellen, dass die Abholung innerhalb der Geschäftszeiten der Innofreight gewährleistet ist.

6.2. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Kunde seinen unter Punkt X.5. („*Pflichten des Kunden*“) festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung eines, der Miete entsprechenden Nutzungsentgeltes unbeschadet allfälliger weiterer Ansprüche, die Innofreight aus diesem Umstand zustehen, um die Zeit, die zur Durchführung der vertragskonformen Herstellung des Zustandes erforderlich ist. Sämtliche Kosten der vertragskonformen Herstellung hat der Kunde zu bezahlen.

7. Haftung des Kunden

7.1. Die Gefahrtragung des Kunden beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes und endet mit dessen ordnungsgemäßer Rückgabe an Innofreight. Die Haftung erstreckt sich auch auf unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Streik und dergleichen.

7.2. Der Kunde haftet für Verlust und Untergang (Totalschaden im Sinne des Versicherungsrechts) des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob dies durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, durch beigestelltes Personal oder sonstige Dritte verursacht worden ist.

7.3. Der Kunde haftet für Beschädigungen und Funktionsstörungen des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob dies durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, durch beigestelltes Personal oder Dritte verursacht worden ist.

7.4. Erforderliche Reparaturen dürfen nur von Innofreight oder von einem von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt werden. Die Kosten für Reparaturen gehen zu Lasten des Kunden.

7.5. Der Kunde verpflichtet sich, Innofreight schad und klaglos zu halten, wenn er aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem angemieteten Mietgegenstand stehen, von Dritten zur Haftung herangezogen wird.

XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.2. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Innofreight und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten werden vom Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsordnung von einem Schiedsrichterssenat entgültig entschieden. Sollte das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien unzuständig sein, da nicht alle Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern entgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Ein Mehrparteiverfahren ist zulässig. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

1.3. Anzuwenden ist stets österreichisches materielles Recht unter Ausschluss nicht zwingender Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern

nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) entgegenstehen.

2. Schriftform

2.1. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, die dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.

2.2. Sofern die Schriftform als Gültigkeitserfordernis vorgesehen ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail diesem Erfordernis.

3. Bekanntgabepflichten, Zugang von elektronischen Erklärungen

3.1. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift bzw. Sitzes und seiner E-Mail-Adresse der Innofreight umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namens- oder Anschriftsänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird Innofreight diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

3.2. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

4. Datenschutz

Innofreight ist berechtigt, Daten des Kunden gemäß Datenschutzgesetz (DSG idgF) im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem derartigen Fall sind Innofreight und der Kunde verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.